



Sportplatzordnung

Gemeinde Volders

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat in seiner Sitzung am 13.9.2023 beschlossen, folgende Sportplatzordnung zu erlassen.

Präambel

Die Sportanlage der Gemeinde Volders ist eine öffentliche Einrichtung mit einem Trainingsplatz, 2 Fußballplätzen, Kabinengebäude, Kantinegebäude, Sprecherkabine, einem Beachvolleyballplatz sowie einer Weitsprunganlage und wurde für die vereinsmäßige, private und öffentliche Sportausübung errichtet. Sie steht sowohl für den laufenden Trainings- und Meisterschaftsbetrieb in den gängigen Sportarten zur Verfügung als auch als sportliches Betätigungsfeld für Schulen, private NutzerInnen und die Öffentlichkeit. Sie dient der Förderung der sportlichen Leistung, der Freude an der Bewegung sowie der Gesundheitsförderung durch Sport und soll die Erfahrung von Rücksicht, Fairness und Gemeinschaft ermöglichen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Sportplatzordnung gilt für das gesamte Sportgelände und alle Personen, die sich auf der Sportanlage aufhalten. Durch das Betreten der Anlage akzeptiert jeder diese Sportplatzordnung.

Die Sportplatzordnung ist im Eingangsbereich gut sichtbar und leserlich anzubringen.

§ 2

Verantwortlichkeit

- (1) Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Sportplatzordnung sind vorrangig die Vorstandsmitglieder sowie Trainer und Betreuer des FC Raika Volders sowie VC Raika Volders. Sie sind insbesondere befugt, der Sportplatzordnung zuwiderhandelnden Personen oder Personen, die die Ordnung und Sicherheit der Sportanlage gefährden könnten, ein sofortiges Hausverbot auszusprechen und der Anlage zu verweisen. Ein Verstoß gegen ein ausgesprochenes Hausverbot wird umgehend zur Anzeige gebracht.
- (2) Bei Veranstaltungen haben die Veranstalter zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zu sorgen.

§ 3

Benützung

- (1) Der FC Raika Volders ist Nutzungsberechtigter der gesamten Anlage mit Ausnahme des Beachvolleyballplatzes und der Weitsprunganlage. Der FC Raika Volders genießt das Recht, auf der Anlage den laufenden Trainings- und Meisterschaftsbetrieb und diverse Veranstaltungen, die der Finanzierung des Vereines dienen, durchzuführen.
- (2) Der VC Raika Volders ist Nutzungsberechtigter des Beachvolleyballplatzes.
- (3) Ausgenommen davon sind die örtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, die Volderer Schulen (Volksschulen, Mittelschule) und die Freiwilligen Feuerwehren Volders und Großvolderberg sowie die Verpächterin bei Eigenbedarf.

- (4) Anderen Vereinen oder Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bürgermeisters die Benützung von Anlageteilen auf der Sportplatzanlage gestattet. Es bedarf dies der Schriftform (Benützungsbewilligung) und der FC Raika Volders ist davon vom Bürgermeister zu verständigen.
- (5) Die Volderer Bevölkerung ist berechtigt, den westlichen Trainingsplatz auf dem Gst. 694, KG Volders, zu Sportzwecken zu nutzen.
- (6) Generell ausgeschlossen sind private Veranstaltungen auf der gesamten Sportanlage, wie etwa Grillen oder Geburtstagsfeiern.

§ 4

Aufenthalt in der Sportplatzanlage

- (1) Der Zutritt zu den beiden östlich gelegenen Fußballplätzen samt Nebenanlagen ist nur Funktionären, Aktiven und Zuschauern gestattet. Nachwuchsmannschaften dürfen sich nur im Beisein von Funktionären (Trainern) auf diesen beiden Sportplätzen aufhalten.
- (2) Der Zugang zum westlichen Trainingsplatz, zum Beachvolleyballplatz und zur Weitsprunganlage ist innerhalb der nachfolgenden Öffnungszeiten offenzuhalten. Es darf dieser Platz auch von vereinsfremden Personen mit Wohnsitz in Volders für Zwecke der Sportausübung benutzt werden. Diesen Personen ist es aber verboten, die beiden östlich gelegenen Sportplätze zu benützen oder zu betreten.

Es gelten folgende Öffnungszeiten für die Sportanlage:

Montag bis Sonntag 10.00 – 21.00 Uhr

Es gelten folgende Öffnungszeiten für die Kantine:

Montag bis Sonntag 10.00 – 24.00 Uhr

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ist die Außenanlage der Kantine (Terrasse) nach 22.00 Uhr zu verlassen und ausschließlich die Innenräume der Kantine zu nutzen. Die Kantine ist um 24.00 Uhr zu schließen.

Vereinsinterne und schulische Veranstaltungen (Unterricht) können auch außerhalb der vorhin beschriebenen Öffnungszeiten am Sportplatz abgehalten werden.

- (3) Im Zeitraum 15. November bis Ende Februar bleiben alle Fußballplätze grundsätzlich geschlossen. Die gesamte Sportanlage darf in diesem Zeitraum nur zu Trainingszwecken der heimischen Fußballmannschaften verwendet werden.

Weiters bleibt die gesamte Sportanlage für Trainingslager internationaler Spitzenfußballvereine 14 Tage im Jahr geschlossen. Der jeweilige Zeitraum wird auf der Homepage der Gemeinde Volders (unter: www.volders.tirol.gv.at) bekannt gegeben.

- (4) Das Betreten der Sportplatzanlage ist allgemein nur über den nordseitig gelegenen Haupteingang gestattet. Toröffnungen an den Einfriedungen, die nur zum Holen von Bällen angebracht wurden, dürfen nicht zum üblichen Betreten der Anlage benützt werden. Diese Türen werden nur während der Abhaltung von Meisterschaftsspielen geöffnet und sind dann wieder zu versperren.

§ 5

Aufenthalt in der Sportplatzanlage bei Veranstaltungen

- (1) Der Eintritt für Besucher bei Meisterschaftsspielen bzw. Veranstaltungen mit Eintritt ist nur gegen Vorweis einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Nach Durchschreiten der Sperre sind die Eintrittskarten unübertragbar und bis zum Verlassen der Sportanlage aufzubewahren sowie den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Durch den Erwerb der Eintrittskarte unterwirft sich der Besucher der Sportplatzordnung. Kenntlich gemachte Absperrungen sind zu beachten.
- (2) Akteuren, Funktionären, behördlichen Organen, Sanitätsdiensten, Hilfsorganisationen sowie Mitarbeitern der Sportanlage ist der Zutritt immer uneingeschränkt gestattet.
- (3) Jeder Missbrauch mit Eintrittskarten hat deren Abnahme und Ungültigkeitserklärung sowie den Verfall des hiefür erlegten Geldes zur Folge.

- (4) Besucher, die in Verdacht stehen alkoholisiert zu sein bzw. unter Einfluss von Drogen zu stehen, werden von den Aufsichtsorganen bzw. ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen.
- (5) Die Benützung der Sportanlage bzw. der Aufenthalt im gesamten Bereich der Sportanlage erfolgt jedenfalls auf eigene Gefahr. Akteure, Sportler, sonstige Benützer und Zuschauer haben sich stets so zu verhalten, dass weder die Ordnung noch die Sicherheit anderer Personen gefährdet sind.
- (6) Alle Personen, die sich in der Sportanlage aufhalten, haben bei Betreten derselben zur Kenntnis genommen, dass der Betreiber bzw. Veranstalter bzw. Eigentümer derselben keine, wie immer geartete Haftung für Schäden übernimmt, die durch bzw. in Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung entstehen, sofern dies im Einklang mit den behördlichen Auflagen erfolgt. Insbesondere wird keine Haftung für gesundheitliche Schäden übernommen.
- (7) Generell haften die Benützer der Anlage für schuldhaft verursachte Schäden.

§ 6

Betreuung der Sportanlage

- (1) Die Betreuung der Sportanlage obliegt dem Fußballclub (FC) Raika Volders. Der Verein ist für die Pflege sowie Erhaltung der Anlage - ausgenommen der Rasenpflege - zuständig und überwacht deren ordnungsgemäße Benützung.
- (2) Schäden jedweder Art sind umgehend der Gemeinde Volders anzuzeigen.

§ 7

Pflichten der Funktionäre und Aktiven

- (1) Den Funktionären und Aktiven ist Folgendes verboten:
 - a. das Betreten der Umkleide- und Sanitärräume mit ungewaschenen Fußballschuhen bzw. mit Schuhen mit Spikes (Stollen),
 - b. das Reinigen der Schuhe und Ausrüstungsgegenstände an einem anderen als dem hierfür vorgesehenen Waschplatz,
 - c. das Rauchen in den Umkleide- und Sanitärräumen,
- (2) Pflichten der Funktionäre und Aktiven:
 - a. Übungsstunden und Wettkampfveranstaltungen dürfen nur unter Aufsicht und Leitung verantwortlicher Personen durchgeführt werden.
 - b. Das Bespielen sämtlicher Plätze zu Trainingszwecken ist nur mit Schuhen mit Gumminoppen oder mit Sportschuhen gestattet.
 - c. Temporär ausgehängte Türschlüssel sind unmittelbar nach Beendigung des Trainings oder der Veranstaltung wieder beim Vereinsobmann abzugeben.
 - d. Für Türschlüssel, die laut Schlüsselverzeichnis ständig an Funktionäre oder Aktive ausgegeben werden, haftet ausschließlich der/die Übernehmer/in des Türschlüssels.

§ 8

Pflichten der Veranstalter

- (1) Für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Sportplatzanlage ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Bei Veranstaltungen, die eine größere Zuschauerzahl erwarten lassen, hat der Veranstalter eine ausreichende Anzahl entsprechend gekennzeichnete Aufsichtspersonen „Ordner“ beizustellen und allenfalls auch Polizeischutz anzufordern. Die eingesetzten Sicherheitsorgane sind vom Ordnerdienst in jeglicher Hinsicht zu unterstützen.
- (2) Die Benützung der Lautsprecheranlage (für Durchsagen und das Abspielen von Musik) darf nur während laufender Wettkämpfe und Vorführungen erfolgen. Auf die Anrainer ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Für eine angemessene, ortsübliche Lautstärke haftet der Veranstalter.
- (3) Die Flutlichtanlage darf nur im unbedingt notwendigen Ausmaß eingeschaltet werden (Energieeinsparung) und ist am Ende eines Wettkampfes oder einer Vorführung, jedenfalls aber um spätestens 22.00 Uhr, abzuschalten, um Anrainerbelästigungen auszuschließen.

- (4) In den Umkleide- und Sanitarräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Für die dort abgelegten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Volders keine Haftung.
- (5) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Volders gegenüber für sämtliche Schäden, die von Mitwirkenden oder Zuschauern an der Sportanlage, ihren Einrichtungen und Geräten verursacht werden.

§ 9

Pflichten der Zuschauer

- (1) Den Zuschauern ist Folgendes verboten:
 - a. das Mitnehmen von Gegenständen aller Art, die auf das Spielfeld oder in die Zuschauermenge geworfen oder geschossen werden können, oder mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf der Sportanlage gestört oder gefährdet werden könnte, wie zum Beispiel pyrotechnische Artikel, große Transparente, Stöcke, Stangen, Flaschen, Dosen, Steine, Stich-, Schneid- und Hiebgegenstände sowie Waffen aller Art,
 - b. der Aufenthalt in der Sportanlage in alkoholisiertem Zustand bzw. unter Einfluss von Drogen,
 - c. das Betreten des Spielfeldes, der Garderobenräume und aller sonstigen, sich in der Sportanlage befindlichen Räume oder Örtlichkeiten, die nicht unmittelbar für Besucher bestimmt sind,
 - d. das Überklettern der Einzäunung der Sportanlage,
 - e. das Stehen auf den Sitzgelegenheiten der Sportanlage.
- (2) Pflichten der Zuschauer:
 - a. Die Zuschauer haben die Sportanlage und ihre Einrichtungen schonend zu benützen und alles zu unterlassen, was zu ihrer Verunreinigung oder Beschädigung führen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigen könnte.
 - b. Den Anweisungen der vom Veranstalter beigestellten und als solche gekennzeichneten Aufsichtspersonen „Ordner“ ist Folge zu leisten.

§ 10

Allgemeine Verbote

- (1) Jegliche unnötige Lärmbelästigung, insbesondere laute Musik, Gegröle oder Motorenlärm ist zu unterlassen. Das Aufstellen von Soundboxen udgl. hat derart zu erfolgen, dass die Beschallung nicht auf die umliegenden Wohnobjekte erfolgt. Jegliche Musikdarbietung ist ab 22.00 Uhr in den Außenanlagen – ausgenommen Veranstaltungen gem. Tiroler Veranstaltungsgesetz - verboten.
- (2) Zur Vermeidung von Missständen und der Gefahr von Verletzungen ist verboten,
 - a. mit Fahrzeugen aller Art (gilt auch für Inline-Skater und Fahrräder jeder Art), ausgenommen Rollstühlen, Rettungs- und Lieferantenzugehörigen, sowie Fahrzeuge zur Instandhaltung der Sportanlage, in die Sportplatzanlage einzufahren,
 - b. während Wettkämpfen und Vorführungen Gegenstände auf das Spielfeld zu werfen,
 - c. die Sportanlage zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- (3) Das Ausschütten von Getränken darf – außer in der Kantine – nicht in Flaschen und Gläsern vorgenommen werden. Getränke dürfen daher nur in Kunststoff – oder Papierbechern verabreicht werden.
- (4) Die Einschränkung des Alkoholausschanks nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und das Verbot des Ausschanks an Alkoholisierte sowie die Ausgabe von Tabakwaren ab 18 Jahren ist deutlich sichtbar, insbesondere im Bereich der Verkaufsstände, anzuzeigen.
- (5) Die Mitnahme von Tieren auf die Sportanlage ist verboten. Davon ausgenommen sind Diensthunde von Organen der öffentlichen Sicherheit sowie ausgewiesene Behindertenbegleithunde als Begleitung eines Behinderten/einer Behinderten.

§ 11
Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde Volders und der Fußballclub (FC) Raika Volders sind nicht verpflichtet, für die Bewachung der Umkleidekabinen und sonstigen Räumlichkeiten auf der Sportanlage zu sorgen. Weiters wird keinerlei Haftung für jede Art von Personenschäden, wie etwa Verletzungen im Zuge der sportlichen Tätigkeit etc. sowie keine Haftung für Sachschäden, Unfälle oder Diebstahl von mitgebrachten persönlichen Gegenständen auf sämtlichen Bereichen der Sportanlage übernommen.
- (2) Kleinkinder dürfen die Anlage ohne Eltern nicht betreten. Die gesetzliche Obsorgepflicht der Eltern bleibt trotz Anwesenheit des Anlagenpersonals bestehen.
- (3) Jeder Nutzer ist zum sorgfältigen Gebrauch der Anlage verpflichtet und haftet dem Betreiber bzw. dem Eigentümer für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden.

§ 12
Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser ortspolizeilichen Verordnung wird zur Verwaltungsübertretung erklärt und vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 geahndet.

§ 13
Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in dieser Verordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Sportplatzordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Die bisherige Sportplatzordnung lt. GR-Beschluss vom 10.02.2005 tritt damit außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Peter Schwemberger e.h.

Kundmachung der Sportplatzordnung:

Angeschlagen am: 26.9.2023

Abgenommen am: 12.10.2023

Der Bürgermeister:

Peter Schwemberger e.h.